

Merkblatt zum **Hilfsprogramm Hochwasser 2021 – Aufbauhilfe für Unternehmen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei**

aus Mitteln des Bundes und des Landes Bayern im Rahmen der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung Aufbauhilfe vom 10.09.2021 in Verbindung mit Teil B der Richtlinie des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum teilweisen Ausgleich von Schäden in der Landwirtschaft, Binnenfischerei und Aquakultur (Teil B) vom 30.05.2018 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2020, Gz. G4-7297-1/457/16 und dem Anwendungserlass Nr. G4-7297-1/596 vom 05. November 2021

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen zur Antragstellung für das Hilfsprogramm Hochwasser 2021 - Aufbauhilfe.

Alle erforderlichen Antragsunterlagen stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) zur Verfügung:

www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser

(Hilfsprogramm Hochwasser 2021 - Aufbauhilfe)

Steht kein Internetzugang zur Verfügung, können die Antragsunterlagen auch beim örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) angefordert werden.

Hinweis:

Die Beseitigung von forstlichen Infrastrukturschäden (z. B. an Forstwegen etc.) kann **außerhalb des Hilfsprogramms Hochwasser 2021 - Aufbauhilfe** über das Förderprogramm FORST-WEGR 2016 bezuschusst werden. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie an Ihrem zuständigen AELF.

A Ausgleichszahlungen für Unternehmen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei

1. Was wird ausgeglichen?

Das Hilfsprogramm dient dem **teilweisen** Ausgleich der Schäden, die Unternehmen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei **in den unter C Nr. 1 aufgeführten Landkreisen/kreisfreien Städten durch die Hochwasserereignisse** im Juli 2021 erlitten haben.

Ausgleichsfähig sind Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen (Ernteverluste) sowie Schäden an Wirtschaftsgebäuden, Einrichtungen und Anlagen, landwirtschaftlicher Infrastruktur, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie am Tierbestand und an Lagerbeständen, soweit sie unmittelbar auf das Hochwasserereignis und damit zusammenhängende Ereignisse wie z. B. Abschwemmungen, Hangrutsche) zurückzuführen sind. Dies umfasst auch als unmittelbare Folge der Naturkatastrophe notwendig gewordene Ausgaben wie Futterzukäufe in der Viehhaltung, Reparaturen einschließlich der Beräumung von Produktions- und Gebäudeflächen sowie der Instandsetzung von Versorgungswegen.

Ausgleichsfähig sind ausschließlich durch die Folge der Naturkatastrophe entstandene Schäden. Als Naturkatastrophe zählen Hochwasser (Überschwemmung), Erd- und Hangrutschungen sowie wild abfließendes Wasser.

2. Wer kann einen Ausgleich erhalten?

Ein Ausgleich wird Unternehmen in Bayern unbeschadet der gewählten Rechtsform gewährt, deren Geschäftstätigkeit die

Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Gartenbau sowie Fischerei, Imkerei und Wanderschäferlei umfasst.

Keinen Ausgleich erhalten:

- a) Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.
- b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Ziffer 35 Absatz 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 204 vom 1. Juli 2014, Seite 1) sind von einer Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von Schäden infolge von Naturkatastrophen ausgeschlossen, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadereignis zurückzuführen.
- c) Eigenständige gewerbliche Unternehmen (z. B. Biogasanlage, PV-Anlage); deren Schäden sind ausschließlich über das vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) angebotene Hilfsprogramm zu beantragen.

3. In welcher Höhe erfolgt der Ausgleich?

Es erfolgt ein anteiliger Ausgleich des Schadens. Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen werden auf der Grundlage von Pauschalen ausgeglichen.

Die durch die Naturkatastrophe entstandenen Schäden werden mit **bis zu 80 %** des Schadens ausgeglichen. Es erfolgt **keine** Differenzierung zwischen versicherbaren und nicht versicherbaren Schäden.

Zahlungen unter 2.500 € werden nicht gewährt.

Abgestellt wird jeweils auf Nettobeträge. Eingebraachte unbare Eigenleistung kann nicht berücksichtigt werden.

Der Ausgleich darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der Antragsteller hat daher gegenüber der Bewilligungsbehörde alle auf Grund des Schadereignisses erhaltenen oder beantragten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter, inklusive etwaiger Versicherungszahlungen sowie Spenden (dazu zählen u. a. auch Futterspenden) offen zu legen. Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt diese Angaben mindernd bei der Berechnung der Ausgleichszahlung, indem etwaige Versicherungszahlungen, Leistungen Dritter, Spenden sowie sonstige staatliche Hilfszahlungen vom Gesamtschaden abgezogen werden.

Der Schadensausgleich kann neben der Förderung aus anderen landwirtschaftlichen Förderprogrammen mit anderer Zielrichtung (z. B. Direktzahlungen, Ausgleichszulage, AUM) gewährt werden.

B Schadensermittlung und Förderverfahren

1. Wie wird der Schaden ermittelt?

Die Ermittlung der Höhe des entstandenen Schadens muss entweder durch die Schätzung einer Behörde, eines von der zuständigen Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder eines Versicherungsunternehmens erfolgen.

1.1. Aufwuchs- und Ernteschäden:

Aufwuchs- und Ernteschäden bei den gängigen Kulturen werden über von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) regional festgelegte Schadenspauschalen abgewickelt. Stehen keine Pauschalen für Kulturen zur Verfügung sind die Schäden von einem Sachverständigen zu bewerten.

Der festgestellte Schädigungsgrad der betroffenen Fläche von Aufwuchs- und Ernteschäden muss einer der vier folgenden Schadstufen zugeordnet werden.

Vier Schadstufen

- < 50 % nicht antragsberechtigt
- 50% - 74 % signifikant geschädigt
- 75 % - 99% stark geschädigt
- 100 % Totalschaden

Mit Hilfe der Schadstufe können dann die passenden Pauschalen der LfL zur Berechnung der tatsächlichen Schadhöhe herangezogen werden. Bei den festgelegten Pauschalen wurden bereits die jeweils aufgrund der Naturkatastrophe nicht entstandenen Kosten berücksichtigt. Zur Schadensdokumentation sind die zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden.

1.2. Andere Schäden:

- Bei landwirtschaftlichen Vorräten und Betriebsmitteln werden hierzu die Einkaufspreise zugrunde gelegt.
- Bei Tierverlusten berechnet sich der Schaden nach dem Marktwert im Basiszeitraum (durchschnittliche Jahreserzeugung ist der im vorangegangenen Dreijahreszeitraum durchschnittlich erzielte Naturalertrag).
- Bei Schäden an Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen werden die Kosten der Reparatur oder bei Totschäden die Kosten der Ersatzbeschaffung nach der Rechnung, davon maximal der Zeitwert, zugrunde gelegt.
- Für die Wiederherstellung des früheren Zustandes von landwirtschaftlichen Grundstücken, Gebäuden, Wegen, Gewächshäusern und Teichen oder Becken sind die Kosten nach vorgelegten Rechnungen zugrunde zu legen. Die Differenz zwischen dem Wert des Vermögensgegenstandes vor und nach dem Schadenseintritt (= Minderung des Marktwertes) darf nicht überschritten werden.
- Entschädigt werden auch Nebenkosten der Schadensermittlung (bspw. Kosten für Sachverständigen, etc.)

Die entstandenen Schäden sind auch durch Fotos oder andere Unterlagen aussagekräftig zu dokumentieren.

Der Beginn der Behebung der durch die Naturkatastrophen im Juli in den unter C Nr. 1 genannten Gebieten aufgetretenen Schäden ist bereits vor Antragstellung möglich und förderungsfördernd. Ein Rechtsanspruch auf Schadensausgleich ergibt sich hieraus aber nicht. Um die Förderung nicht zu gefährden, sollte mit Maßnahmen, die nicht dringlich sind, bis zur Begutachtung des Schadens durch die Behörde bzw. die hiermit beauftragten Personen gewartet werden.

2. Wie erfolgen Antragstellung und Nachweis?

Die Antragsunterlagen können aus dem Internet ausgedruckt oder bei den **Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** angefordert werden.

Der Antrag ist mit Anlagen und ggf. erforderlichen Unterlagen **vollständig bis spätestens 30. Juni 2022 bei Ihrem örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzureichen. Für die Förderabwicklung sind die unter C Nr. 2 genannten Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bewilligungsbehörden) zuständig.**

Mit Bekanntgabe des Förderbescheids startet der Bewilligungszeitraum von 36 Monaten. Spätestens in diesem Zeitraum müssen die Schäden behoben und alle Rechnungen bezahlt werden. Der **Bewilligungsbehörde ist binnen sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums ein einfacher Verwendungsnachweis über die Verwendung der Mittel als Betriebsausgaben vorzulegen.**

Werden nur Ausgleichszahlungen für Aufwuchsschäden geltend gemacht, ist kein gesonderter Verwendungsnachweis vorzulegen, da hier alle förderrelevanten Informationen schon mit dem Förderantrag abgefragt werden.

3. Was ist sonst noch zu beachten?

Sollte sich der Schaden nachträglich vermindern, so ist dies dem für die Bewilligung zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unverzüglich mitzuteilen.

Die entsprechenden Belege und die Ermittlung der Aufwuchs- und Ernteschäden sind zehn Jahre ab Schlusszahlung für Prüfungen aufzubewahren.

Die im Förderantrag gemachten **Angaben** zum Antragsteller, mit Ausnahme von Telefonnummer, Fax und E-Mail, zu den zum Unternehmen, zu den Leistungen Dritter, zur ausgleichsfähigen Schadenssumme sowie die dazu vorgelegten Unterlagen und die damit in Zusammenhang stehenden Angaben im Verwendungsnachweis **sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch i. V. m. Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz (BayStrAG) und § 2 Subventionsgesetz (SubvG).**

Es handelt sich hier um **freiwillige Leistungen des Freistaats Bayern und des Bundes**. Diese können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unter Umständen kann daher ein Ausgleich wegen Überzeichnung des Hilfsprogramms nicht mehr gewährt werden.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Bewilligungsbehörde und die Rechnungsprüfungsbehörden des Landes Bayern und des Bundes haben ein **Prüfungsrecht**.

Auf einer **Beihilfe-Website** sind folgende Informationen zu veröffentlichen:

- Kurzbeschreibung des Förderprogramms,
- Vollständiger Wortlaut der Beihilfemaßnahme, einschließlich Änderungen,
- Name der Bewilligungsbehörde,
- Informationen einzelner Beihilfeempfänger, deren Beihilfe-wert den Schwellenwert von 60.000 € überschreitet.

Nach der **Mitteilungsverordnung** sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei grundsätzlich auch auf die Zahlungen im Rahmen des Hilfsprogramms Hochwasser 2021 - Aufbauhilfe. Soweit Ihnen ein Ausgleich gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschaftsverwaltung – von Ihnen eigenverantwortlich zu beachten sind. Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie hier: www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf

C Gebietskulisse und Zuständigkeiten

1. Vom Hochwasser 2021 betroffene Landkreise/ kreisfreie Städte

Kreis und Stadt Ansbach
 Kreis Berchtesgadener Land
 Kreis Erlangen-Höchststadt
 Kreis Forchheim
 Kreis Fürth
 Kreis Haßberge
 Kreis und Stadt Hof
 Kreis Kitzingen
 Kreis Miesbach
 Kreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim
 Kreis Oberallgäu
 Kreis Rosenheim
 Kreis Roth
 Kreis Schweinfurt
 Kreis Traunstein
 Kreis Würzburg

2. Für die Förderabwicklung zuständig (Bewilligungsbehörde)

AELF Coburg-Kulmbach für Kreis Forchheim sowie Kreis und Stadt Hof

AELF Fürth-Uffenheim für Kreis und Stadt Ansbach, Kreis Erlangen-Höchststadt, Kreis Fürth, Kreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim sowie den Kreis Roth

AELF Kempten für Kreis Oberallgäu

AELF Neustadt an der Saale für Kreis Haßberge, Kreis Kitzingen, Kreis Schweinfurt sowie den Kreis Würzburg

AELF Rosenheim für Kreis Berchtesgadener Land, Kreis Miesbach, Kreis Rosenheim sowie den Kreis Traunstein

3. Termine:

- Antragstellung bis spätestens 30. Juni 2022
- Vorlage der Verwendungsnachweise bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des 36-monatigen Bewilligungszeitraums